

Julius Springer, Verlagsbuchh. in Berlin ferner:
Durst, J., italienisches Conversations-Buch f. Pharmaceuten. 12°. (IV, 38 S.) Kart. • 1. —
Kummer, P., der Führer in die Mooskunde. 3. Aufl. gr. 8°. (VII, 216 S. m. 77 Fig. auf 4 Steintaf.) • 3. 60

Hugo Starke in Neuen.

†**Madaus, D.**, der Streit in der Hermannsbürger Freikirche. Eine Warnungsschrift. gr. 8°. (24 S.) •• — 30

Creutzel & Würg in Strassburg i/G.

Schwartz, M., Cours théorique et pratique de grammaire française. 1. partie. 8°. (III, 100 S.) Kart. • 1. —

Verlag der landwirthschaftlichen Thierzucht in Buzlau.

†**Behmer, H.**, Bericht üb. die Merinoschafe auf der landwirthschaftlichen Ausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Bremen 1891. (Sonderdr.) 8°. (69 S.) In Komm. • 1. 50

†**Begner, A.**, die Behandlung der Thierzucht resp. -haltung in der Buchführung. (Erweiterter Sonderdr.) 8°. (36 S.) • — 50

Alexander Waldow in Leipzig.

Waldow, A., die Lehre vom Accidenssatz. 2. Aufl. v. F. Bauer. (In 5-6 Hftn.) 1. Hft. gr. 4°. (24 S. m. Abbildgn.) • 1. 40

R. J. Wöh. Verlagsbuchh. in Bern.

†**Olth, G.**, die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur 6. Säcularfeier d. ersten ewigen Bundes vom 1. Aug. 1291 geschichtlich dargestellt. gr. 8°. (469 S. m. 2 Fism.-Taf.) •• 3. —; französ. Ausg. (479 S.) •• 3. —

Verzeichnis künftiger erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Kappelhaus & Penningkorf in Braunschweig. 4960
Hohnstein, Culturhistorische Bilder aus alter Zeit. Neue Folge.

Geinemann & Salekier in Leipzig. 4960
The English library. Band 43 u. 44.

Gerrde & Vedeling in Stettin. 4957
Dunker u. Bell, Das Wörter-Verzeichnis zur englischen Gesprächs- und Wiederholungs-Grammatik.

Wilhelm Jhleib (Gustav Schuhr) in Berlin. 4960
Möller, Des Buchdruckers beste Bezugsquellen.

Franz Kirchheim in Mainz. 4957
Latrus, Etwas später!

H. Verband in Hamburg. 4959
Lüders, D, Ihr Frauen!

Leuschner & Lubensky in Graz. 4959
von Schmid, Leitfaden für den Unterricht in ausgewählten Kapiteln der chemischen Technologie. 2. Aufl.

Verlagsbuchhandlung »Schlam« in Graz. 4960
Rosegger's Helimgarten. 16. Jahrg.

Wm. Neel in Konstanz. 4957
Die Heimat Schefel'scher Gestalten. Herausg. von Adermann. Zeichnungen von Württemberg.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 4959
Phillips, Sybil Ross's Marriage.
Doyle, The Captain of the Polestar.
 (Tauchnitz ed. vol. 2761, 2762.)

Nichtamtlicher Teil.

Die Mühlbrecht'sche Denkschrift, betreffend die Errichtung eines Centralbureaus zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechtes.*)

Mühlbrecht schlägt in seiner, auch an dieser Stelle angezeigten**) Denkschrift vor, das Centralbureau von Börsenvereinswegen zu bilden für folgende Zwecke:

- 1) alle auf die Sicherstellung des Urheberrechtes bezüglichen Anfragen von Autoren und Verlegern zu beantworten, insbesondere auch diejenigen, welche sich auf die Erzeugnisse fremdländischer Litteratur und Kunst beziehen, welche unsere Autoren und Verleger zu benutzen die Absicht haben;
- 2) für die Autoren und Verleger alle gesetzlich gebotenen Schritte zu thun zur Sicherstellung des Urheberrechtes, insonderheit die etwa im In- oder Auslande gesetzlich geforderten Formalitäten zu erfüllen;
- 3) dahin zu wirken, daß die jetzt noch außerhalb der Berner Konvention stehenden Staaten: Amerika, Rußland, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, der Konvention beitreten bezw. Sonderverträge mit dem Deutschen Reiche schließen;
- 4) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern.

Außer diesen Thesen und dem Versuch ihrer Begründung enthält die 27 Textseiten umfassende und vornehm ausgestattete Denkschrift noch eine Anzahl persönlicher Mitteilungen des Verfassers, sowie sonstige mit dem Gegenstande selbst nur lose zusammenhängende, wenn auch nicht uninteressante Ausführungen, auf die ein kritisches Eingehen an dieser Stelle nicht erforderlich erscheint.

*) Aus einem der Berliner Buchhändler-Gesellschaft erstatteten Bericht.

**) Vergl. Börsenblatt 1891 Nr. 171.

Will man nun zu den Mühlbrecht'schen Thesen Stellung nehmen, so empfiehlt es sich, zunächst den Grundsatz aufzustellen, daß der Börsenverein sowohl seinem Namen, wie seinen Satzungen nach die Interessen des deutschen Buchhandels zu vertreten hat. Soweit bei dieser Vertretung die Interessen der sogenannten »verwandten Geschäftszweige«, des Kunst-, Musikalien-, Landkarten-Handels u. s. w. mit in Frage kommen, sind sie gleichzeitig und nebenher zu berücksichtigen. Nicht aber sollten Schritte zu unternehmen sein, wenn sie fast ganz oder ausschließlich diesen sogenannten verwandten Geschäftszweigen und nur in verschwindendem Maße oder gar nicht dem eigentlichen Buchhandel zu gute kommen, ganz abgesehen davon, daß in einer Angelegenheit, wie der vorliegenden, ausschließlich der Verlagshandel der Gewinner wäre.

Auf Grundlage dieses Satzes ist zunächst die Anerkennung der Mühlbrecht'schen These Nr. 2 zu bestreiten. Nach erfolgtem Abschluß des Berner Vertrages sind für deutsche Buch-Verleger zur Erlangung sowohl des inländischen, wie des ausländischen Schutzes die Formalitäten auf ein Nichts beschränkt. Die in einzelnen Fällen noch erforderliche Eintragung in die Leipziger Rolle ist eine so einfach zu erledigende, daß ihretwegen sich die Schaffung eines kostspieligen und umständlich arbeitenden Apparates nicht lohnt. Für den internationalen Schutz sind für den deutschen Buch-Verleger Formalitäten überhaupt nicht erforderlich. Daß Amerika, welches umfangreiche Formlichkeiten beansprucht, für den deutschen Buch-Verleger unter den jetzigen Verhältnissen überhaupt nicht in Frage kommen kann, giebt Mühlbrecht selbst zu.

Die Mühlbrecht'sche These Nr. 1 hat in ihrem ersten Teile manches für sich, doch dürfte auch hier von der Begründung eines Centralbureaus mit seinem anspruchsvollen Apparat abzusehen sein. Auch an den Unterzeichneten gelangen aus dem Buchhandel vielfache Anfragen bezüglich aller möglichen Rechtsverhältnisse; doch geht aus ihnen mehr das Bestehen einer bedauerlichen Unwissenheit in vielen Geschäftskreisen bezüglich der

